

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg erlässt auf der Grundlage des § 2 Absatz 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung in der Fassung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483, 1484) folgende

Allgemeinverfügung

über das Verbot der Impfung gegen die Bovine Virusdiarrhoe

Az.: 33-9124.30

I. Anordnung

1. Die Impfung von Rindern, die in Baden-Württemberg gehalten werden, gegen die Bovine Virusdiarrhoe-Infektion (BVD) ist ab dem 1. April 2021 verboten. Das Verbot aus Satz 1 gilt nicht, wenn die zuständige untere Tiergesundheitsbehörde eine Impfung anordnet.
2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

II. Hinweis

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) wird nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung ohne Begründung öffentlich bekanntgemacht.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Pforte, Zimmer L 465, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Zusätzlich ist die Allgemeinverfügung und ihre Begründung gemäß § 27a LVwVfG im Internet einsehbar unter www.mlr.baden-wuerttemberg.de.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist bei beschwerten Personen mit Sitz oder Wohnsitz im:

- Regierungsbezirk Stuttgart, das Verwaltungsgericht Stuttgart,
- Regierungsbezirk Karlsruhe, das Verwaltungsgericht Karlsruhe,
- Regierungsbezirk Freiburg, das Verwaltungsgericht Freiburg und
- Regierungsbezirk Tübingen, das Verwaltungsgericht Sigmaringen.

Hat die beschwerte Person keinen Sitz oder Wohnsitz innerhalb des Landes Baden-Württemberg, so ist die Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart zu erheben.

Stuttgart, den 22.03.2021



Anne-Katrin Leukhardt

Leiterin der Abteilung Verbraucherschutz und Ernährung

IV. Begründung (wird nicht im Staatsanzeiger veröffentlicht)

Für die Anordnung des Impfverbotes sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. S.223) grundsätzlich die unteren Tiergesundheitsbehörden zuständig. Als oberste Tiergesundheitsbehörde nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 TierGesAG kann das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg im Rahmen seiner Fachaufsicht sein Selbsteintrittsrecht nach § 3 Absatz 1 Satz 1 TierGesAG wahrnehmen, wenn dies zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist. Das Ziel, den Status „seuchenfrei bezüglich der BVD-Infektion“ baden-württembergweit zu erlangen, erfordert eine einheitliche Umsetzung der EU-Vorgaben durch das Ministerium.

Zu Nummer 1:

Die Infektion mit dem BVD-Virus ist eine anzeigepflichtige und ab 21. April 2021 gelistete Tierseuche der Rinder nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 48 vom 11.2.2021, S. 3), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 (ABl. L 272 vom 31.10.2018, S. 11) geändert worden ist, die seit dem 1. Januar 2011 in Deutschland staatlich bekämpft wird. Baden-Württemberg strebt aktuell den Status „BVD-freie Zone“ im gesamten Gebiet des Landes Baden-Württemberg mit Ausnahme des Landkreises Ravensburg nach Artikel 66 in Verbindung mit Artikel 72 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211) an. Hierzu wurde bereits mit Datum vom 27. November 2020 bei der EU-Kommission ein Antrag auf Gewährung des Status „frei von BVD“ eingereicht.

Im Landkreis Ravensburg soll ein BVD-Tilgungsprogramm gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 durchgeführt werden. Hierzu wurde bereits mit Datum vom 27. November 2020 bei der EU-Kommission ein Antrag auf Genehmigung eines BVD-Tilgungsprogrammes eingereicht. Nach Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 sind in das Tilgungsprogramm endgültige qualitative und quantitative Ziele aufzunehmen, die sämtliche seuchenspezifischen Anforderungen

nach Artikel 72 dieser Verordnung für die Gewährung des Status „seuchenfrei“ erfüllen.

Die Anordnung des Impfverbots nach Nummer 1 der Allgemeinverfügung beruht auf § 2 Absatz 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Eine der Voraussetzungen für die Gewährung des Status „frei von BVD“ durch die EU-Kommission bzw. ein Bestandteil des Tilgungsprogramms ist gemäß Artikel 72 Buchstabe f in Verbindung mit Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 das Verbot der Impfung gegen BVDV für gehaltene Rinder im seuchenfreien Gebiet. Hintergrund für das Impfverbot ist, dass eine Unterscheidung von Impf- und Feldvirusantikörpern beim BVD-Virus nicht möglich ist. Nur die Antikörperfreiheit beweist somit sicher die Abwesenheit des BVDV in einem Rinderbestand. Das Impfverbot ist daher unerlässlich für die Anerkennung dieser Gebiete durch die EU-Kommission als frei von BVD und die Durchführung des Tilgungsprogramms.

Dem Impfverbot stehen auch keine Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegen. In Anbetracht der epidemiologischen Situation in den Regierungsbezirken Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg sowie im Alb-Donau-Kreis, Landkreis Biberach, Bodenseekreis, Landkreis Reutlingen, Landkreis Sigmaringen, Landkreis Tübingen, Zollernalbkreis und Stadtkreis Ulm bzw. des erreichten Standes der Tilgung der Tierseuche in Landkreis Ravensburg ist eine Fortführung der Impfung für einen Abschluss des Tilgungsverfahrens und zur Inanspruchnahme weiterer Schutzgarantien nicht erforderlich.

Um zu vermeiden, dass es durch das Impfverbot zu einer Ausbreitung des BVDV-Virus kommt, enthält Nummer 1 eine Ausnahmeregelung. Danach greift das Impfverbot nicht, wenn die zuständige untere Tiergesundheitsbehörde gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 BVDV-Verordnung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Impfung eines Rindes oder der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion anordnet.

Das angeordnete Impfverbot nach Nummer 1 der Allgemeinverfügung verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zur Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit sind Tierseuchen zu bekämpfen und, soweit möglich, zu tilgen. Die im Zuge dieser Allgemeinverfügung getroffene Maßnahme ist eine

wichtige Komponente im Rahmen des europaweiten einheitlichen Vorgehens zur Prävention und Bekämpfung der BVD und dient damit dem öffentlichen Interesse. Die bereits BVD-unverdächtigen Betriebe haben ein großes wirtschaftliches Interesse daran, weiterführende Schutzmaßnahmen auf Grundlage der angestrebten Erklärung der Seuchenfreiheit gemäß Artikel 72 Buchstabe f in Verbindung mit Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in Anspruch nehmen zu können.

Zur Verfolgung dieser Zwecke ist das Impfverbot eine geeignete Maßnahme, um die Voraussetzungen zur Anerkennung als BVD-freie Region und die Aufrechterhaltung auf Grundlage des Artikels 72 Buchstabe f in Verbindung mit Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zu schaffen. Es gibt keine weniger einschneidende Möglichkeit, mit der das angestrebte Ziel gleich gut erreicht werden könnte.

Das Impfverbot ist ferner angemessen, da das öffentliche Interesse an der Prävention und Bekämpfung dieser Tierseuche gegenüber dem Interesse der Rinderhalterinnen und Rinderhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Bei den Verfügungen handelt es sich lediglich um eine Nutzungsbeschränkung. Diese stellt somit keine Eigentumsentziehung dar. Zudem erlaubt die Ausnahmeregelung aus Nummer 1 Satz 2 ein abweichendes Vorgehen im Einzelfall.

Die Tierseuchenbekämpfung dient neben der Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit auch der Gewährleistung des Tierschutzes, je nach Infektionserreger dem Verbraucherschutz ebenso wie der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes. Eine BVDV-Infektion kann zu massiven klinischen Erscheinungen und damit wirtschaftlichen Einbußen führen. Auch die erforderlichen seuchenprophylaktischen Maßnahmen zum Schutz der Betriebe, die die BVD getilgt haben, vor Reinfektionen bedeuten für diese Unternehmen nicht unerhebliche wirtschaftliche Aufwendungen für Biosicherheitsmaßnahmen, welche nicht durch den Betrieb selbst, sondern die Tierhaltungen in der Region mit niedrigerem seuchenhygienischen Status bedingt werden. Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass das öffentliche Interesse an der angeordneten Maßnahme die Interessen der dadurch betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Dem Interesse der betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter, mit ihren Tieren nach Belieben verfahren zu können, stehen mögliche erhebliche wirtschaftliche Schäden als zwingende Gründe gegenüber. Zudem dienen die angeordneten Maßnahmen dazu, die Anerkennung von Baden-Württemberg als BVDV-freie Zone

zu erreichen. Damit geht wegen des höheren Tiergesundheitsstandards der Rinder eine Verbesserung der Handelsmöglichkeiten für alle Tierhalterinnen und Tierhalter einher. Da dies allen Rinderhalterinnen und Rinderhaltern zugutekommt, dienen die Maßnahmen letztlich auch den Interessen der von den Maßnahmen betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter.

Die Vielzahl der betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter sowie die Dringlichkeit der Umsetzung der EU-Vorgaben führten dazu, dass im konkreten Einzelfall auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S.181) geändert worden ist, von einer Anhörung abgesehen wurde.

Zu Nummer 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung wurde erlassen auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der Tierhalterin oder des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung im Rahmen eines möglichen Gerichtsverfahrens hinauszuschieben. Aufgrund des in Baden-Württemberg erreichten hohen BVDV-Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordnete Maßnahme ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Die Maßnahme ist sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der potentiell gefährdeten Tierhalterinnen und Tierhalter unbedingt erforderlich.

Zu Nummer 3:

Tiergesundheitliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 LVwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 TierGesAG zugelassen ist. Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahme eine ausreichende Wirkung entfaltet, ist es im

überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG zu verkürzen.